BZS Info

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **46 (1999)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Qualität wird Quantität ablösen

AC-Schutz im Umfeld neuer Projekte und Ideen

Der AC-Schutz wird im zivilen Bereich nicht verschwinden. Die materielle Verbesserung ist eingeleitet. Qualität muss die Quantität ablösen. Personalfragen und Dienstleistungsformen werden mit dem Projekt Bevölkerungsschutz geregelt.

ROBERT AMSLER

Es herrscht Aufbruch-, aber teilweise leider auch Abbruchstimmung bei den Kadern vieler Zivilschutzorganisationen. Es wird unter anderem gefragt und gerätselt: Was bleibt vom AC-Schutz im «Bevölkerungsschutz» übrig? Hat der AC-Schutzdienst noch eine Existenzberechtigung? Welches sind die künftigen Aufgaben? Wird im Materialbereich auch an eine Verbesserung gedacht? Wird es noch Dienst- und Gruppenchefs geben?
Abschliessende Antworten können die Leser in diesem Beitrag noch nicht finden. Die aktuellen Überlegungen und Absichten im Bereich AC-Schutz, wie sie als Basis für die Bearbeitungen des Sicherheitspolitischen Berichts 2000 und das Projekt «Bevölkerungsschutz» verwendet werden, können jedoch knapp dargestellt werden.

Grundsätzliches

Der AC-Schutz des Zivilschutzes war während 25 Jahren der Bruder des AC-Schutzes der Truppe. Entsprechend befasste er sich auch fast ausschliesslich mit den Wirkungen von A- und C-Waffen sowie den Schutzmassnahmen im Falle eines Krieges. Die Ausrüstung der Armee- und Zivilschutzangehörigen war sowohl für den persönlichen AC-Schutz wie für die Mess- und Nachweistätigkeit viele Jahre praktisch identisch. Als für die Truppe die Beschaffung des «Integrierten C-Schutzsystems» (ICS) sowie des automatischen C-Nachweisgerätes eingeleitet wurde, überlegte man sich erstmals, ob der Zivilschutz gleich auszurüsten sei. Man kam zum Schluss, dass bei Beschaffungen künftig differenziert entschieden werden muss. Später entbrannte auf der Seite des Zivilschutzes mit der Katastrophe von Tschernobyl eine Diskussion über die Tauglichkeit seiner Messgeräte RA 73 und seiner Dosimeter in Friedenszeiten. Tatsache ist, dass die Skalen dieser Geräte in Röntgen pro Stunde (R/h) bzw. Röntgen (R) beschriftet sind, was nicht mehr dem internationalen Standard entspricht. In der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 wird für die im Einsatzfall verpflichteten Personen ein besserer Gesundheitsschutz vorgeschrieben, dem mit den vorhandenen Dosimetern 0 bis 50 Röntgen nicht genügend entsprochen werden kann. Nach dem Anschlag mit dem Nervengift Sarin in der U-Bahn von Tokyo fragte man sich zudem, ob künftig auch im sogenannten Frieden rasche Kampfstoffnachweise sicherzustellen seien. Es sind also tatsächlich einige Fragen offen im Bereich AC-Schutz.

Projekt «Bevölkerungsschutz» soll Klarheit schaffen

Im Rahmen des Projektes «Bevölkerungsschutz» sind die Diskussionen über die Werterhaltung der Schutzbauten, über die Ausrüstung, über Dienstleistungs- und Ausbildungssysteme, über den Grad der Einsatzbereitschaft und das Leistungsprofil angelaufen. Sie müssen zu Entscheiden und schlussendlich zu klaren Leistungsaufträgen an den zivilen AC-Schutz führen. Wie die Strukturen und Verantwortlichkeiten bei Zivilisationskatastrophen und bei Ereignissen mit A- oder C-Waffen künftig geregelt werden, ist offen. Unbestritten ist, dass zur Führungsunterstützung auch künftig ein Element AC-Schutz gehören wird. Daher werden bereits eingeleitete Entwicklungen, Beschaffungen und Anpassungen der Ausbildung weitergeführt.

Die vier Teilbereiche des zivilen AC-Schutzes

Der AC-Schutz umfasste bisher vier Teilbereiche, die nachstehend einzeln betrachtet werden sollen:

- die Mess- und Nachweistätigkeiten bei A- und C-Ereignissen,
- die Schutzräume und Zivilschutzanlagen als kollektive AC-Schutzmöglichkeiten,
- die persönlichen AC-Schutzmassnahmen für Angehörige des Zivilschutzes,
- die persönlichen AC-Schutzmassnahmen für ausgewählte Teile der Bevölkerung.

Die Mess- und Nachweistätigkeiten bei A- und C-Ereignissen

Einsatzkräfte, die sich bei hoher Bedrohung oder akuter Einwirkung exponieren müssen, haben ein Anrecht darauf, dass ihr Risiko so objektiv wie möglich abgeklärt wird und dass die sich ändernde Gefahr fortlaufend überwacht wird. Zudem sollen mit den Mess- und Nachweisgeräten Grundlagen für laufende Entscheide der verschiedenen Führungsstufen beschafft werden können. Die heute dafür zur Verfügung stehenden Geräte können den neuen Anforderungen nicht mehr in allen Teilen genügen:

- Dosisleistungsmessgeräte RA 73,
- Stabdosimeter 0 bis 50 Röntgen,
- Kampfstoffnachweisgeräte 75 (KANAG).

Aus diesen Gründen hat die Amtsleitung des Bundesamtes für Zivilschutz den Auftrag erteilt, in Absprache mit der Eidgenössischen Kommission für AC-Schutz (KOMAC) und ihren Arbeitsgruppen die Verbesserung der Ausrüstung einzuleiten. Es sollen damit drei Ziele erreicht werden:

- Bereitstellung einer Anzahl von handlichen, empfindlichen Geräten zur Messung der Dosisleistung im Sinne eines Ergänzungsgerätes zum RA 73. Das Gerät soll mit einer Kontaminationssonde kombiniert werden können.
- Bereitstellung einer Anzahl von elektronischen Dosimetern mit einstellbarem Dosisalarm. Dadurch soll unter anderem den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung für den Gesundheitsschutz der verpflichteten Personen entsprochen werden können.
- Vorbereitung eines Entscheides über das weitere Vorgehen im Bereich der Kampfstoffnachweise. Der Ersatz des KANAG ist nicht vordringlich. Den verantwortlichen zivilen Stellen werden auf Wunsch bereits heute durch die Armee automatische C-Nachweisgeräte (CNG) leihweise zur Verfügung gestellt.

Schutzbauten mit künstlicher Belüftung und C-Schutzfiltern

Die wirkungsvollsten Investitionen, die für den AC-Schutz seit rund 35 Jahren über das ganze Land getätigt wurden, liegen in den Schutzbauten. Dass die technisch funktionstüchtigen Schutzbauten zu den Kernelementen des künftigen Bevölkerungsschutzes gehören, wurde auch im Bericht Brunner erkannt. Die Bevölkerung soll bei akuter Bedrohung durch Nuklear- oder C-Waffen sowie bei grossflächiger und nachhaltiger Gefahr durch radioaktive Strahlung grundsätzlich kollektiv in geeigneten Bauten geschützt werden können. Die Substanz für einen kollektiven AC-

Schutz unserer Bevölkerung ist vorhanden und darf nicht leichtsinnig aufgegeben werden.

Persönlicher AC-Schutz für Angehörige des Zivilschutzes
Dass der schwarze Schutzüberwurf nur als Fluchtartikel und nicht als Einsatzausrüstung gedacht war, wurde lange Zeit vergessen. Auf die Beschaffung eines ICS – parallel zur Truppe – wurde aber verzichtet, weil viele Angehörige des Zivilschutzes grundsätzlich in Schutzbauten vor flüssigen C-Kampfstoffen kollektiv geschützt sind. Zudem ist die Einsatzdauer von Angehörigen des Zivilschutzes im Freien unter C-Schutzbedingungen auf einige Stunden beschränkt. Mit dem Schutzüberwurf kann jedoch keine Arbeit geschützt verrichtet werden. Anstelle des ICS soll nun für einen Teil der Zivilschutzangehörigen der Schutzanzug 2000 beschafft werden. Er ist ein kostengünstiger, tauglicher Kontaminationsschutz für zwingende Tätigkeiten im Freien. Der Schutzanzug besteht aus Jacke mit Kapuze, Hose, Schutzstiefeln und Handschuhen analog dem C-Schutzanzug (CSA) der Armee. Der Schutzanzug 2000 schützt zusammen mit der bisherigen Schutzmaske vor allem gegen flüssige Kampfstoffe und kann auch als Schutz- und Dekontaminationsanzug im Fall einer Verstrahlung verwendet werden. Es ist vorgesehen, dass die Truppe für Dekontaminationsarbeiten ebenfalls eine Anzahl dieser Anzüge beschafft. Die ersten Schutzanzüge sollen im Jahr 2000 für die Ausbildung bereitstehen. Beim persönlichen AC-Schutzmaterial sind kurzfristig keine weiteren Änderungen vorgesehen. Das heisst, die ComboPen-Autoinjektoren und das Kampfstoffnachweispapier (KNP) bleiben verfügbar. Später dürften die Projektentscheide im «Bevölkerungsschutz» zusätzliche Anpassungen erfordern.

Persönlicher AC-Schutz für ausgewählte Teile der Bevölkerung
Zusätzlich zu den Sortimenten persönliches AC-Schutzmaterial für Zivilschutzangehörige wurden den Gemeinden für etwa zehn Prozent der Bevölkerung Schutzmasken, Handschuhe, Schutzüberwürfe und ComboPen-Autoinjektoren abgegeben. Dieser Bestand ist für erwachsene Personen bestimmt, die sich im Fall bewaffneter Konflikte und hoher Kampfstoffbedrohung für zwingende Tätigkeiten ausserhalb des Kollektivschutzes aufhalten müssen. Im Rahmen der Koordination des AC-Schutzes wird neu zu bestimmen sein, welche vorsorglichen Massnahmen für die Zukunft als nötig erachtet werden. Kurzfristig werden keine Liquidationen durchgeführt.

Schlussbemerkungen

Der AC-Schutz muss im zivilen Bereich den neuen Bedingungen angepasst werden. Alle Doppelspurigkeiten sind auszuschliessen. Die Bedürfnisse der Führungsebenen Gemeinde/Region, Kanton, Bund sind abzustimmen. Durch Koordination unter den Beteiligten kann erreicht werden, dass Qualität und Leistungsfähigkeit nicht nur von Quantitäten hergeleitet werden. Eine beschränkte Anzahl guter Geräte, zur Messung der Dosisleistung in Pools zusammengefasst, kann wirksamer sein als 20 000 fein verteilte RA 73. ▲

Der Autor ist Sektionschef in der Abteilung Konzeption und Organisation des BZS.

Werterhaltung durch periodische Anlagenkontrolle (PAK)

Kontrolle von Anlagen der Zivilschutzorganisationen, speziellen Schutzräumen und geschützten Operationsstellen

Die Werterhaltung der Schutzbauten gewinnt immer mehr an Bedeutung. Eine der Massnahmen zur Werterhaltung ist die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Schutzbauten. Die Betriebsbereitschaft der Schutzbauten ist wiederum eine der Voraussetzungen für die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen (ZSO).

Die periodische Kontrolle von Anlagen der ZSO, speziellen Schutzräumen und geschützten Operationsstellen (periodische Anlagenkontrolle PAK) ist Aufgabe der Kantone. Die PAK der Schutzbauten im Eigentum des Bundes fällt in den Kompetenzbereich der Dienstleistungsorgane für das Bauwesen des Bundes.

Das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) begann 1991, in Zusammenarbeit mit einigen Kantonen, Anlagen auf ihre Betriebsbereitschaft zu kontrollieren. Zweck dieser Kontrollen war es, Grundlagen zu erarbeiten, mit denen eindeutige Aussagen bezüglich der Betriebsbereitschaft gemacht werden können. Die entsprechenden Grundlagen liegen nun in Form einer Wegleitung, einer «Checkliste für die periodische Anlagekontrolle PAK – Kontrolle der technischen Betriebsbereitschaft von vollwertigen Anlagen der Zivilschutzorganisationen, speziellen Schutzräumen und geschützten Operationsstellen» sowie eines Mutterdokuments «Prüfbericht über die technische Betriebsbereitschaft von vollwertigen Anlagen der Zivilschutzorganisationen, speziellen Schutzräumen und geschützten Operationsstellen» zum Erstellen der anlagebezogenen Prüfberichte vor.

Vereinheitlichung der Anlagekontrollen

Diese Unterlagen wurden im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Anlagekontrollen erarbeitet. Die Wegleitung beschreibt die Ziele der PAK, legt Zweck und Geltungsbereich fest, erläutert die administrativen und personellen Voraussetzungen und gibt Hinweise zur Durchführung der PAK. In Anhängen werden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen beschrieben, in einem Ablaufdiagramm werden die für die PAK notwendigen Schritte dargestellt. Weiter werden die rechtlichen Grundlagen sowie die Definitionen der Fehler und der Betriebsbereitschaft aufgezeigt. Checkliste und Prüfbericht sind Arbeitsunterlagen und bilden die eigentlichen Werkzeuge für die PAK. Diese Arbeitsunterlagen werden sowohl in Papierform als auch auf Disketten (Winword-6.0- und Excel-5.0-Dateien) abgegeben. ▲